

Hinweise zur Anwendung der EEE

Wie wird die EEE ausgefüllt?

1. Die Vergabestelle hat für das Vergabeverfahren ein EEE-Formular erstellt und als XML- sowie PDF-Datei den Vergabeunterlagen beigefügt.
2. Der **Bieter**
 - liest die XML-Datei unter [ESPD \(https://uea.publicprocurement.be/\)](https://uea.publicprocurement.be/) ein
 - füllt die Felder entsprechend aus,
 - exportiert die EEE als XML- und PDF-Datei,
 - übermittelt die ausgefüllte EEE (Bitte als XML- und PDF-Datei!) mit dem Angebot elektronisch an den öffentlichen Auftraggeber.
3. Die Vergabestellen prüft die ausgefüllte XML-Datei ebenfalls unter diesem Link.

Der EEE-Dienst selbst speichert keine Daten.

Was gilt für präqualifizierte Unternehmen?

Für **präqualifizierte Unternehmen**, d. h. für Unternehmen, die in einem PQ-System bzw. in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen sind, gilt Folgendes:

1. In der EEE sind nur Angaben über die Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis und die dadurch abgedeckten Nachweise erforderlich; Ausnahme s. unter 2. 2.
2. Falls mit der Eintragung in das PQ-System bzw. in das amtliche Verzeichnis nicht alle vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien (vollständig) abgedeckt werden, sind Angaben in der EEE zu diesen Eignungskriterien erforderlich.

Wie ist die EEE aufgebaut?

- Teil I umfasst Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber.
- Teil II enthält Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer (=Unternehmen) und zu seinen Vertretern. Bei Bietergemeinschaften, Eignungsleihe oder Unterauftragsvergabe sind Angaben hierzu zu machen sowie bei Bietergemeinschaften und Eignungsleihe für jedes der betreffenden Unternehmen eine vollständig ausgefüllte, separate EEE vorzulegen.
- Teil III enthält Angaben zu Ausschlussgründen sowie zu einer etwaigen Selbstreinigung des Unternehmens.
- Teil IV betrifft die vom öffentlichen Auftraggeber jeweils in der Bekanntmachung festgelegten Eignungskriterien. Die pauschale Angabe eines Unternehmens, dass es alle festgelegten Eignungskriterien erfüllt (ohne weitere Angaben zu einzelnen Eignungskriterien), genügt nur dann, wenn der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen diesen sog. Globalvermerk als ausreichend angegeben hat.
- Teil VI enthält die Abschlusserklärung.
Erklärt wird, dass die angegebenen Informationen korrekt sind und das Unternehmen in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die genannten Nachweise beizubringen.
Ferner wird die Zustimmung dazu erklärt, dass der öffentliche Auftraggeber Zugang zu den angegebenen Nachweisen erhält.